

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.05.2010

Kollektive Bürgschaftsversicherung für öffentlich-rechtliche Körperschaften

KOLLEKTIVE BÜRGSCHAFTSVERSICHERUNG FÜR ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KÖRPERSCHAFTEN

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 01. 05. 2010

Seiten

Information für den Versicherungsnehmer

4-5

A. Versicherungsdeckung

A1	Gegenstand der Versicherung	6
A2	In der Versicherung eingeschlossene Personen	6
A3	Leistungen der Vaudoise	6
A4	Rückgriffsrecht	7
A5	Zeitlicher Geltungsbereich	7

B. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

B1	Vertragsbeginn	7
B2	Vertragsdauer	7
B3	Kündigung im Schadenfall	7

C. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

C1	Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung	8
C2	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	8
C3	Verletzung von Obliegenheiten	8

D. Prämie

D1	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	9
D2	Prämienberechnungsgrundlagen	9
D3	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	9

E. Schadenfälle

E1	Anzeigepflicht	10
E2	Folgen vertragswidrigen Verhaltens	10

F. Verschiedenes

F1	Mitteilungen	10
F2	Datenschutz	10
F3	Gerichtsstand und anwendbares Recht	10

Information für den Versicherungsnehmer

Einführung		<p>Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.</p>
Informationen für den Versicherungsnehmer	Identität des Versicherers	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungsgesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p>
	Rechte und Pflichten der Parteien	<p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p>
	Versicherungsschutz und Prämienhöhe	<p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag hinzukommen.</p>
	Anspruch auf Prämienrück- erstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p>
	Pflichten des Versicherungsnehmers	<p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die gesamte laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens im auf den Vertragsabschluss folgenden Jahr (365 Tage) kündigt- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. <p>Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gefahrveränderungen: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.- Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss mitwirken<ul style="list-style-type: none">- bei Abklärungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.- bei der Erbringung des Schadennachweises.
	Beginn des Versicherungsschutzes	<p>Von Notfällen abgesehen darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise sämtliche sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Schadenfall: das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p>
		<p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich abgegebenen provisorischen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.</p>

Vertrags-
kündigung
durch den
Versicherungs-
nehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag, der Offerte oder in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertrags-
kündigung
durch die
Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat, kann sie den Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, falls der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt und/oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf diese Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Möglichkeiten der Vaudoise für die Beendigung des Vertrages. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

A. Versicherungsdeckung

A1 Gegenstand der Versicherung	Grundsatz	<p>Die Vaudoise ersetzt dem Versicherungsnehmer sämtliche Schäden, welche die in der Versicherung eingeschlossenen Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die versicherte öffentlich-rechtliche Körperschaft verursachen und für die sie nach dem Gesetz schadenersatzpflichtig sind.</p> <p>Die Versicherung gilt auch für Schäden im Sinne des vorstehenden Absatzes, die dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Ereignisses aus seiner gesetzlichen Schadenersatzpflicht gegenüber Dritten erwachsen, sofern diese Schäden nicht durch eine andere Versicherung gedeckt sind.</p>
A2 In der Versicherung eingeschlossene Personen	Grundsatz Einschränkung	<p>Versichert sind Behörden- und Kommissionsmitglieder, Personal, das dem öffentlichen Recht untersteht, Angestellte sowie Vormunde, Beistände und Beiräte.</p> <p><i>Sobald der Versicherungsnehmer von einem Schaden im Sinne von Art. A1 AVB Kenntnis erhalten hat, der von einer in der Versicherung eingeschlossenen Person vor oder nach Abschluss der Versicherung verursacht wurde, erlischt die Versicherung für von dieser Person nachher verursachten Schäden.</i></p>
A3 Leistungen der Vaudoise	Versicherungssumme Voraussetzungen für die Entschädigung Bemessung der Entschädigung Leistung der Entschädigung	<p>Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Ereignis.</p> <p>Als ein einziges Ereignis gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine oder mehrere Handlungen der gleichen Person - eine Handlung, an der mehrere Personen gemeinsam beteiligt sind - mehrere Handlungen, die durch die gleiche Personengruppe begangen werden. <p>Die Vaudoise erbringt ihre Leistungen nur, wenn der Versicherungsnehmer sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - er erteilt detailliert und wahrheitsgemäss Auskunft über Zeitpunkt, Umstände und Umfang des Schadens, liefert alle gewünschten Angaben und Unterlagen, die der Klarstellung des Falles dienen können und gewährt der Vaudoise Einsicht in Bücher und Belege - er trifft sämtliche erforderlichen Vorkehrungen, um den Schaden zu mindern und Schadenersatz zu erhalten - er beantragt auf Verlangen der Vaudoise die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen, die für den Schaden verantwortlich sind, klagt gegen diese auf Schadenersatz und erteilt dafür dem von der Vaudoise bezeichneten Rechtsanwalt Vollmacht - er hat das versicherte Ereignis nicht durch mangelhafte Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen oder auf andere Weise grobfahrlässig ermöglicht. <p>Die Versicherung deckt nur unmittelbare Schäden, namentlich ohne Berücksichtigung von entgangenem Gewinn und Zinsverlust.</p> <p>Zur Deckung dieses Schadens sind in erster Linie alle Forderungen der für den Schaden verantwortlichen Personen gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie alle zu seinen Gunsten bestehenden Sicherheiten und Bürgschaften zu verwenden.</p> <p>Für den ungedeckt bleibenden Teil dieses Schadens leistet die Vaudoise im Rahmen der Versicherungssumme vollen Ersatz.</p> <p>Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vaudoise die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Angaben erhalten hat.</p>

A4 Regressrecht	Grundsatz	<p>Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer aus dem versicherten Ereignis gegenüber den für den Schaden verantwortlichen Personen oder Dritten zustehen, gehen im Umfang der von ihr erbrachten Leistungen auf die Vaudoise über. Sie kann dafür vom Versicherungsnehmer eine schriftliche Abtretungserklärung verlangen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber der Vaudoise für jede Schmälerung ihrer Regressrechte.</p>
A5 Zeitlicher Geltungsbereich	Grundsatz	Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden und für die der Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der für den Schaden verantwortlichen Person nicht verjährt ist.
	Begrenzung	<p>Wird der Versicherungsvertrag durch eine neue Police der Vaudoise ersetzt, gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) für Schäden, die vor dem Inkrafttreten der neuen Police verursacht worden sind, die jedoch erst später entdeckt und der Vaudoise mitgeteilt wurden, gelten die Bestimmungen der früheren Police</p> <p>b) für Schäden, die während der Geltungsdauer beider Verträge verursacht werden, gilt nur eine der beiden Versicherungssummen, und zwar die höhere.</p>

B. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

B1 Vertragsbeginn	Grundsatz	Die Versicherung tritt mit dem in der Police bezeichneten Datum in Kraft.
B2 Vertragsdauer	Stillschweigende Erneuerung	Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Dauer verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
B3 Kündigung im Schadenfall	Grundsatz	Nach dem Eintritt eines leistungspflichtigen Schadenfalles kann die Vaudoise spätestens bei der Zahlung der Leistungen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

C. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

C1 Gefahrsveränderung, -erhöhung und -verminderung	Grundsatz	Ändert sich im Laufe der Versicherung eine von den Parteien bei Vertragsabschluss erhobene und für die Risikobeurteilung erhebliche Gefahrstatsache, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen.
	Gefahrs- erhöhung	Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder anderweitig mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Vaudoise ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.
	Gefahrs- verminderung	Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
C2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	Verpflichtung des Versicherungsnehmers	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Vaudoise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
C3 Verletzung von Obliegenheiten	Sanktion	Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben. Dies, insoweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurden.

D. Prämie

D1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rück-erstattung, Verzug	Fälligkeit	Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.
	Rückzahlung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
	Ausnahme	In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt - wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Mahnung	Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
	Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50.- bzw. CHF 100.- in Rechnung gestellt.
D2 Prämienberechnungsgrundlagen	Grundsatz	Die Art und Weise der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt.
D3 Änderung der Prämien und Selbst-behalte	Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.
	Kündigungsrecht	Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	Stillschweigende Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

E. Schadenfälle

E1 Anzeigepflicht	Vorgehen	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
E2 Folgen vertragswidrigen Verhaltens	Anzeigepflicht	Der Versicherungsnehmer hat alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.
	Vertragliche Obliegenheiten	Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen des Versicherungsnehmers gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Leistungspflicht der Vaudoise diesem gegenüber.

F. Verschiedenes

F1 Mitteilungen	Grundsatz	Der Versicherungsnehmer erfüllt seine vertraglichen Anzeigepflichten nur dann rechtsgenügend, wenn er die ihm obliegenden Mitteilungen dem Geschäftssitz der Vaudoise oder der Agentur, die in der Police aufgeführt ist, zukommen lässt.
F2 Datenschutz	Grundsatz	Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.
	Auskünfte	Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.
F3 Gerichtsstand und anwendbares Recht	Gerichtsstand	Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder derjenige seines schweizerischen Wohn- bzw. Geschäftssitzes zur Verfügung.
	Anwendbares Recht	Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG.

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch